

12) Man erwartet, daß jeder hierbei seine Schuldigkeit aufs genaueste von selbst erfüllen werde, indem sonst gegen den Säumigen strenge Maaßregeln ergriffen werden müssen.

13) Wer bei nachheriger Hebung, und ihm bekannt werdenden Redimirungsquote, sich über seine Classification mit vollem Grunde beschweren zu können glaubt, kann zwar seine desfallsige Vorstellung bei fürstlicher Regierung ordnungsmäßig vorbringen, welche darauf die erforderliche Untersuchung veranlassen wird, allein die wirkliche Entziehung gedachter Quote, vorbehaltlich des durch erfolgende Entscheidung etwa gebührenden Ersatzes, wird damit nicht aufgehalten. Dagegen soll grundlose Beschwerdeführung mit Verurtheilung in die Untersuchungskosten, und nach Befund der Umstände, noch mit zwei- bis sechs-facher Redimirungsabgabe bestraft werden.

Diese Verordnung ist den Pfarrern, um sie an den zwei ersten Sonntagen von den Canzeln zu publiciren, und den Beamten, Richtern, Bürgermeistern, Receptoren, Vorstehern, auch dem Judenvorstand, zu ihrer Nachachtung, so weit es einem Jedem betrifft, sogleich zuzuthellen.

Bemerk. Mit Bezugnahme auf die obigen Bestimmungen hat dieselbe Behörde am 28. März ej. a. bekannt gemacht, daß der von jedem Militairdienstpflichtigen sofort zu erhebende Redimirungsbeitrag den betreffenden Receptoren bezeichnet worden sey, und daß alle diejenigen Männer im militairdienstpflichtigen Alter stehen, — auch die etwa in den Beitragslisten nicht Aufgenommenen sich, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, selbst anmelden müssen, — welche nach dem 14. October 1766 und vor dem 15. April 1791 geboren sind. (Conf. auch Nr. 34 d. S.)

32. Bocholt den 4. März 1808. (Ab. a. Vormundschafswesen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Bis zum Erlaß einer neuen allgemeinen Vormundschafts=Ordnung, soll das Vormundschafswesen zwar nach bisheriger Verfassung noch behandelt werden, jedoch

jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes verpflichtet seyn, die Anordnungen, welche die obervormundschaftlichen Behörden zum Besten der Pupillen nöthig erachten werden, unweigerlich zu erfüllen.

Die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung wird den Beamten befohlen.

33. Bocholt den 4. März 1808. (R. b. Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Verwirklichung der auf dem Extrasteuerfonds hafenden, rückständigen und laufenden, wegen der politischen Veränderungen bisher verschobenen, jetzt dringenden Beiträge zur Totalitäts=Casse zu Münster, wird eine sofort zu erhebende Extra=Steuer, nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben, wobei jedoch die Besteuerung der Laubenfluchten und der Kapitalzinsen zufolge der Vorschriften vom 17. September 1807 (ad Nr. 27 d. S.) bewirkt, die Viehsteuer=Sätze nur zur Hälfte erhoben, und die Fruchtpreise der diesjährigen Rappensaatz=Laxe angewendet werden sollen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 21. Februar und am 6. Juli und 12. December 1809 (Ab. a.) drei weitere Extra=Steuern, gleichmäßig wie oben, ausgeschrieben.

34. Bocholt den 4. April 1808. (R. b. Militair=Conscriptions=Redimirung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zur allsogleichen Vorbeugung irriger Meinungen wegen der Größe des Redimirungs=Beitrags der einzelnen zum Soldatendienst Pflichtigen, welcher an die Receptoren ausgeschrieben wurde, und von diesen einem jeden zu eröffnen ist, wird unter Beziehung auf das Publicandum vom 28. v. M. hiermit auch öffentlich bekannt gemacht.

1) Die Dienstpflichtigen aus der Liste der eheledigen Mannspersonen, welche nicht in Quartale, sondern in